

Kurzstellungnahme

zum Referentenentwurf des BMJV für ein
Gesetz zur weiteren Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens

Stand: 27.03.2020



1. Allgemeines

Aus Sicht des HDE bestehen Bedenken dagegen, dass eine Befreiung von der Restschuld nach drei Jahren nicht nur – wie von der Richtlinie gefordert – unternehmerisch tätigen Personen zur Verfügung stehen soll, sondern darüber hinaus auch für Verbraucher gelten soll. Es ist zu erwarten, dass es während der verkürzten Frist einer voraussetzungslosen Restschuldbefreiung zu geringeren Tilgungsquoten kommt als bisher und Händler daher mit größeren Zahlungsausfällen konfrontiert sein könnten. Die heutige Regelung, die eine Restschuldbefreiung statt nach sechs Jahren nach drei Jahren ermöglicht, wenn 35 Prozent der Schulden getilgt und die Verfahrenskosten getragen werden, bietet einen nicht unerheblichen Anreiz für die zumindest teilweise Begleichung der aufgelaufenen Verbindlichkeiten. Auf der anderen Seite ist jedoch auch aus Sicht des HDE zu berücksichtigen, dass der häufig wirtschaftlich unerfahrenere Verbraucher anderenfalls schlechter gestellt wäre als ein Unternehmer und bei unterschiedlichen Regelungen im Einzelfall Abgrenzungsprobleme entstehen könnten. Zudem empfiehlt die Richtlinie in Erwägungsgrund (21), die Regelungen auch auf Verbraucher anzuwenden. Es ist für den HDE daher nachvollziehbar, wenn das BMJV aus politischen Gründen die Voraussetzungen einer Restschuldbefreiung für Verbraucher und Unternehmer einheitlich regeln möchte.

Richtig ist, dass das BMJV auf die Möglichkeit verzichtet, die Restschuldbefreiung künftig ausschließlich von der Deckung der Verfahrenskosten abhängig zu machen, weil dadurch der Staat gegenüber den Gläubigern privilegiert und die Befriedigung der Gläubiger noch weiter erschwert würde. Da sich die anteilige Begleichung der Verbindlichkeiten als Voraussetzung der Restschuldbefreiung nicht aufrechterhalten lässt, sollte auch auf die Deckung der Verfahrenskosten als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung verzichtet werden.

Kritisch wird jedoch die Regelung des § 301 Abs. 5 InsO-E beurteilt. Danach sollen Auskunftfeien verpflichtet werden, Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungen innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung zu löschen.

2. zu Artikel 5 Ziffer 5 (§ 301 Abs. 5 InsO-E)

Der HDE plädiert für eine Streichung des § 301 Abs. 5 InsO-E.

a. Geltende Rechtslage und Änderung durch die vorgeschlagene Regelung

Nach aktuell geltender Rechtslage speichern Auskunftfeien Informationen über die Restschuldbefreiung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden für einen Zeitraum von drei Jahren. Die vorgeschlagene Regelung einer Speicherfrist von einem Jahr würde zu einer Verkürzung der heute geltenden Speicherfrist um zwei Jahre führen.



b. Bedeutung des Merkmals der Restschuldbefreiung für den Onlinehandel

Insbesondere im Onlinehandel ist das Merkmal einer Restschuldbefreiung von großer Bedeutung. Da es nach einer Restschuldbefreiung vermehrt wieder zu Zahlungsausfällen kommt, kann es z. B. für Händler entscheidend bei der Frage sein, ob eine Lieferung auf Rechnung oder ausschließlich eine für den Händler sichere Zahlungsmethode angeboten wird. Dies ist auch sachgerecht, weil Händler beim Kauf auf Rechnung in Vorleistung gehen und das Risiko eines Zahlungsausfalls verlässlich einschätzen können müssen. Verbraucher haben demgegenüber den Vorteil, dass sie die Waren in Ruhe und ohne Risiko prüfen können. Sie bezahlen von Vorneherein nur, was sie tatsächlich behalten und nicht in Ausübung ihres Widerrufsrechts zurücksenden.

Die Regelung ist im Rahmen der Richtlinienumsetzung nicht gefordert und steht nach Auffassung des HDE nicht im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung.

c. Argumentation des BMJV

Das BMJV geht in der Begründung (ab S. 22 unten) davon aus, dass die umzusetzende Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – ohne die vorgeschlagene Regelung – dazu führen würde, dass der Schuldner bzgl. der Informationen über die Restschuldbefreiung mit deren Erteilung einen sofortigen Anspruch auf Löschung der Information nach Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO habe, weil die Verarbeitung dieses Merkmals nicht mehr erforderlich sei. Dies wird mit der Erwägung begründet, dass dem Schuldner ein wirtschaftlicher Neustart ermöglicht werden solle, ohne dass dieser durch die frühere Insolvenz behindert werde. Aus diesem Grund entfallen auch die Tätigkeitsverbote, die dem Schuldner daran hindern könnten, unmittelbar wieder am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung sollten Schuldner wieder voll über ihr Einkommen verfügen können und nicht durch die Verbreitung von Daten über das Verfahren „weiter stigmatisiert“ und mit der überwundenen Insolvenz in Verbindung gebracht werden. Da innerhalb eines Jahres die Möglichkeit bestehe, dass die Restschuldbefreiung widerrufen werde und die Forderungen wiederauflebten, bestehe jedoch für ein Jahr ab der Erteilung der Restschuldbefreiung ein legitimes Bedürfnis des Wirtschaftsverkehres an der Information über das Verfahren.

d. Bewertung des HDE

Die Begründung für die Regelung ist aus unserer Sicht widersprüchlich. Die Möglichkeit des Widerrufs der Restschuldbefreiung und das Wiederaufleben der Forderungen sind bereits unmittelbar bei der Frage zu berücksichtigen, ob nach der Datenschutzgrundverordnung eine weitere Verarbeitung der Daten gerechtfertigt ist oder ein Löschungsanspruch besteht. Unserer Auffassung nach besteht aus diesem Grund schon kein sofortiger Löschungsanspruch nach Art. 17 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO des Schuldners, weil die Datenverarbeitung nach wie vor erforderlich ist.



Der HDE teilt auch aus anderen Gründen die Annahme des BMJV nicht, dass der Schuldner nach der Restschuldbefreiung einen sofortigen Lösungsanspruch hinsichtlich der Informationen über die Restschuldbefreiung habe.

Die Verarbeitung der Daten durch die Auskunftsteien erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Speicherung der Daten umfasst nicht nur das Interesse der Auskunftsteien, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verlässliche Bonitätsauskünfte erteilen zu können. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO schützt ausdrücklich auch Drittinteressen, wie z. B. das Interesse von Unternehmen, die Zahlungsausfallrisiken von Geschäftspartnern und Kunden belastbar einschätzen zu können. Diese berechtigten Interessen an einem funktionierenden Wirtschaftsverkehr werden in der Ausgangseinschätzung zum sofortigen Lösungsanspruch des Schuldners jedoch nicht berücksichtigt. Da es in den Jahren nach einer Restschuldbefreiung jedoch überdurchschnittlich häufig zu erneuten Zahlungsausfällen kommt, ist eine Verarbeitung über die Erteilung der Restschuldbefreiung hinaus erforderlich.

Nach Auswertung einer großen Auskunftstei beträgt die Ausfallrate im Bevölkerungsdurchschnitt knapp ein Prozent. Bei Personen, denen eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, kommt es jedoch bereits im ersten Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung in ca. sechs Prozent der Fälle erneut zu Zahlungsausfällen. Selbst im fünften bis siebten Jahr liegt die Ausfallquote immer noch deutlich über dem Durchschnitt und summiert sich in diesen Jahren insgesamt auf knapp 25 Prozent.

Der aktuell allgemein anerkannte Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt die Interessen des Schuldners ebenso wie die der Auskunftsteien und der am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Unternehmen.

Gleichzeitig werden die von der umzusetzenden Richtlinie genannten Ziele zu Gunsten des Schuldners deutlich ausgeweitet. Ziel der Richtlinie ist es nach Erwägungsgrund (1), dass redliche Unternehmer in den Genuss einer vollen Entschuldung kommen und dadurch eine zweite Chance erhalten. Dies wird auch durch das automatische Außerkrafttreten behördlicher Tätigkeitsverbote flankiert. Die Richtlinie sieht aber nicht vor, dass für die Zukunft keinerlei Nachteil bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr mehr besteht, z. B. durch andere Konditionen oder Zahlungsarten. Dies würde letztlich das Risiko der anderen Wirtschaftsteilnehmer in unverhältnismäßiger Weise erhöhen.

Letztlich stellt auch die Wartefrist für die erneute Restschuldbefreiung eine – unstrittig zulässige – nachteilige Folge dar, die sich aus der (ersten) Restschuldbefreiung ergibt. Auch dies spricht dafür, dass die Richtlinie keinen Ausschluss jeder nachteiligen Folge für die Zeit nach der Restschuldbefreiung verlangt.



3. Fazit

Trotz Bedenken, dass eine Ausdehnung der Richtlinienumsetzung auf Verbraucher mit einem höheren Ausfallrisiko für Händler verbunden sein könnte, stellt sich der HDE diesem Regelungsansatz des BMJV nicht entgegen. Richtig ist zudem, dass das BMJV auf die Möglichkeit verzichtet, die Restschuldbefreiung künftig von der Deckung der Verfahrenskosten abhängig zu machen.

Die vom BMJV angestrebte gesetzliche Regelung zur Anwendung der Datenschutzgrundverordnung in § 301 Abs. 5 InsO halten wir dagegen weder für europarechtlich erforderlich noch zulässig. Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.